



Sehr geehrte Damen und Herren,

Anfang April dieses Jahres trat nach umfangreichen Diskussionen das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz, datierend v. 29.03.2017, in Kraft.

Anlass für die dort enthaltenen Neuregelungen war die Unzufriedenheit und Kritik betroffener Privatpersonen und Unternehmen, denen gegenüber die Insolvenzverwalter Anfechtungsansprüche geltend machten. Die Insolvenzverwalter konnten sich dabei auf zahlreiche Indizien stützen, wonach der spätere Insolvenzschuldner zum Zahlungszeitpunkt bereits (drohend) zahlungsunfähig war und zudem die Kenntnis des Vertragspartners hiervon gegeben war. So konnten seitens der Insolvenzverwalter auch Zahlungen, die Jahre zurücklagen, noch erfolgreich angefochten werden.

Die gesetzlichen Neuregelungen verkürzen zum einen den Anfechtungszeitraum, zum anderen sollen sie für die Betroffenen mehr Rechtssicherheit bringen. Die Praxis wird zeigen, ob und wie dies funktioniert.

Im heutigen advofax wollen wir Ihnen die Neuregelungen und deren Auswirkungen näher vorstellen.

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph



## **Mehr Rechtssicherheit für Gläubiger!**

### **Neues Insolvenzanfechtungsrecht schützt Handwerker, Dienstleister, Lieferanten und Arbeitnehmer**

von Rechtsanwältin Nicole Marquardt

#### **Neues Gesetz**

Am 05.04.2017 trat das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz und somit die Neuregelung des Insolvenzanfechtungsrechts in Kraft. Damit wird das Insolvenzanfechtungsrecht neu geregelt.

Hierdurch sollen, wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, Risiken, die das geltende Insolvenzanfechtungsrecht mit sich bringt, eingeschränkt werden. Die Gesetzesänderung soll gewährleisten, dass das Insolvenzanfechtungsrecht in der Praxis einen angemessenen Ausgleich zwischen den Insolvenzgläubigern und demjenigen schafft, demgegenüber der Insolvenzverwalter anfechtet, um Rückerstattungsansprüche zu erlangen.

Das Gesetz soll, so die Intention des Gesetzgebers, Erleichterungen für die Gläubiger in der Auseinandersetzung mit dem Insolvenzverwalter mit sich bringen.

#### **Insolvenzanfechtung**

Die Ausgangssituation ist vielen Betroffenen bekannt. Der Auftraggeber (und spätere Schuldner) bittet um Ratenzahlungen für fällige Verbindlichkeiten, kommt seinen Zahlungsverpflichtungen nur noch schleppend nach oder zahlt erst auf massiven Druck. Nach der schleppenden und nur teilweisen Befriedigung folgt die Insolvenz. Später – oft nach Jahren – meldet sich der Insolvenzverwalter und fordert die vom nunmehr insolventen Unternehmen geleisteten Zahlungen im Wege der Insolvenzanfechtung zurück. Dabei sind Zahlungen, die in den letzten drei Monaten vor dem Insolvenzantrag geleistet wurden, am stärksten risikobelastet.

Allerdings kann der Insolvenzverwalter auch Zahlungen (Rechtshandlungen), die innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Insolvenzantrag geleistet wurden, gem. § 133 InsO anfechten.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte seine Rechtsprechung dazu in den letzten Jahren zu Lasten der Gläubiger immer weiter verschärft. In der mittlerweile umfangreichen Rechtsprechung wurden vom BGH immer mehr Indizien aufgestellt, die für eine (drohende) Zahlungsunfähigkeit des späteren Insolvenzschuldners sprachen; auch die Kenntnis des betroffenen Geschäftspartners hiervon wurde aufgrund bestimmter, von der Rechtsprechung festgeschriebener Punkte vermutet. Diese Rechtsprechung ist zum Teil auf erhebliche Kritik – nicht nur aus der Wirtschaft – gestoßen.

#### **Neuregelungen**

Das Reformgesetz schränkt nun das Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters teilweise ein und verschafft den Gläubigern somit mehr Rechtssicherheit.

Der maximale Anfechtungszeitraum beträgt nunmehr nur noch vier Jahre und nicht mehr zehn Jahre für Sicherungen oder Zahlungen des späteren Schuldners an die Gläubiger.

Bestand ein Anspruch auf die Befriedigung/Zahlung oder Sicherheit (sog. kongruente Deckung) ist es nunmehr Voraussetzung für eine spätere Anfechtung durch den Insolvenzverwalter, dass der Schuldner zum Zeitpunkt der Zahlung oder Gewährung der Sicherheit bereits endgültig zahlungsunfähig war. Bisher genügte hier der Nachweis einer nur drohenden Zahlungsunfähigkeit.

Auch die Anfechtbarkeit von Ratenzahlungsvereinbarungen wird erschwert.

Wenn der Vertragspartner mit dem späteren Schuldner eine Zahlungsvereinbarung getroffen hat oder diesem in anderer Art und Weise eine Zahlungserleichterung gewährt, wird nach der neuen Rechtslage vermutet, dass zu diesem Zeitpunkt die Zahlungsunfähigkeit des späteren Schuldners nicht bekannt war. Dies wird dazu führen, dass die anfechtungsbedingte Rückforderung von Ratenzahlungen in der Praxis häufig ausgeschlossen sein wird, jedenfalls aber erschwert.

Bargeschäfte – d. h. Leistungen des späteren Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt ist - werden zukünftig nicht nur in den letzten drei Monaten vor dem Insolvenzantrag privilegiert, sondern darüber hinaus für den gesamten Anfechtungszeitraum von vier Jahren.

Ein Bargeschäft soll zudem nur anfechtbar sein, wenn die Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO) vorliegen und der Anfechtungsgegner wusste, dass der Schuldner unlauter handelt.

Besonders für Arbeitnehmer ist wichtig, dass der (verspätete) Ausgleich von Lohn- oder Gehaltsrückständen für drei Monate als Bargeschäft angesehen wird und damit von der Anfechtung ausgenommen ist. Außerdem schützt das Bargeschäftsprivileg Arbeitnehmer zukünftig auch vor der Anfechtung seitens des Insolvenzverwalters von Zahlungen durch Dritte, soweit diese Drittzahlung für den Arbeitnehmer als solche nicht erkennbar war.

Somit müssen Arbeitnehmer also nur noch in seltenen Fällen befürchten, erhaltene Vergütung zurückzahlen zu müssen.

Auch die Verzinsung der Anfechtungsansprüche wurde eingeschränkt und den allgemeinen Regelungen für Verzugszinsen angepasst. Zinsen fallen erst dann an, wenn der Anfechtungsgegner in Verzug geraten ist und nicht wie bisher, ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

### **Blick in die Zukunft**

Ob das Gesetz im Ergebnis tatsächlich zu der angestrebten Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen führen wird, ist derzeit nicht absehbar. Die Neuregelungen müssen erst einmal in der Praxis angewandt werden und die Gerichte müssen die gesetzlichen Regelungen auslegen und interpretieren. Trotz Gesetzesänderung ist die Materie nach wie vor schwierig und für juristische Laien kaum überschaubar. Der Insolvenzverwalter ist im

Regelfall selbst Anwalt oder wird anwaltlich vertreten. Daher empfehlen wir Betroffenen, denen gegenüber der Insolvenzverwalter eine Anfechtung erklärt hat, unbedingt anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, sofern es sich nicht um kleine oder Bagatellbeträge handelt.

Darüber hinaus gelten die neuen Regelungen nur für Insolvenzverfahren, die nach dem 05.04.2017 (Inkrafttreten des Gesetzes) eröffnet werden. Für alle anderen, vorher eröffneten Insolvenzverfahren gelten für die Anfechtungen des Insolvenzverwalters nach wie vor die bisherigen gesetzlichen Regelungen sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung.

**Munz Rechtsanwälte | Kanzlei Dresden**  
Louis-Braille-Straße 5  
01099 Dresden

**Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.:**  
DE 811971294

Tel 0351 46906-0 | Fax 0351 46906-891 und -890 | [dresden@munz-anwaelte.de](mailto:dresden@munz-anwaelte.de) | [Impressum](#)